

Groß Strehly, den 22. August 1928

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Landwirte, laßt Eure Schweine gegen Rotlauf impfen! Wendet Euch an Euren Tierarzt!

Inhalt: Anerkennung. S. 127. — Uebertragung der Fleischbeschaustelle des Schaubezirks Groß Stein. S. 127. — Ortsatzung für die Berufsschule Deschowig. S. 127. — Sperrung eines Durchganges. S. 129. —

Im Evidenrnehmen mit dem Herrn Kreisarzt und dem Herrn Veterinärat spreche ich dem Fleischbeschauer Nagel in Groß Stein für seine Umsicht und seinen Eifer, wodurch er wesentlich dazu beigetragen hat, die Paratyphuserkrankungen in Slawa, Posnowitz und Groß Stein aufzuklären, meine Anerkennung aus.

Groß Strehly, den 16. August 1928.

Der Landrat.

L. I. 5444.

Mit Wirkung vom 1. September 1928 habe ich den Fleischbeschauer Konrad Nagel in Groß Stein auf Widereruf die von ihm bisher einseitig verwaltete Fleischbeschauerstelle des Schaubezirks Groß Stein nunmehr endgültig übertragen.

Groß Strehly, den 17. August 1928.

Der Landrat.

L. I. 5540.

Ortsatzung für die Berufsschule Deschowig D.-G.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungsschulpflicht) vom 31. Juli 1923 (G. S. S. 367) in Verbindung §§ 120, 142, 150 der Gewerbeordnung wird, nachdem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmern sowie deren Berufsvertretungen Gelegenheit zur Äußerung gegeben, folgende Satzung für die Gemeinde Deschowig erlassen.

§ 1. Schulpflicht.

Zum Besuche der für den Bezirk der Gemeinde Deschowig D.-G. errichteten Berufsschule sind alle nicht mehr schulpflichtigen, im Schulbezirk Deschowig D.-G. beschäftigten oder wohnhaften unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren verpflichtet.

Ausgenommen sind:

1. die jugendlichen Bergarbeiter,

2. die Jugendlichen weiblichen Geschlechts, solange die Errichtung einer Berufsschule für das weibliche Geschlecht nicht erfolgt ist,
3. die Jugendlichen beiderlei Geschlechts, die nur in der Landwirtschaft tätig sind.

Besieht für den Jugendlichen sowohl am Beschäftigungsorte als am Wohnorte die Pflicht zum Besuche der Berufsschule, so ist ihm am Beschäftigungsorte zu genügen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe ist auf den Antrag des Arbeitgebers oder des gesetzlichen Vertreters des Schulpflichtigen eine andere Regelung zulässig. Anträge sind an den Gemeinde-Vorstand am Beschäftigungsorte zu richten. Arbeitslosigkeit hebt die Schulpflicht am Wohnorte nicht auf. Die Schulpflicht ruht, so lange die Schule des früheren Beschäftigungsortes regelmäßig besucht wird.

§ 2. Dauer der Schulpflicht.

Jede schulpflichtige Person hat die Berufsschule 3 Jahre lang zu besuchen. Diejenigen, die in dieser Zeit das Ziel der Schule nicht erreichen, sind verpflichtet, die Schule länger zu besuchen. Die Entlassung aller Schulpflichtigen erfolgt aber spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Schuljahr rechnet vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März. Alle schulpflichtigen Personen, die nach dem Urteil des Schulleiters und der beteiligten Lehrpersonen das Lehrziel der Schule erreicht haben, können vor Vollendung der festgesetzten Schulzeit vom Schulvorstand zur Entlassung dem Gem. Vorstand vorgeschlagen werden.

§ 3. Ruhen der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule ruht, solange der Schulpflichtige

1. ein öffentliche Fachschule oder Innungs- bzw. Fachvereinigungs-schule oder eine Privatschule besucht, soweit der Unterricht dieser Schulen von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule anerkannt ist, oder
2. während mindestens 24 Wochenstunden am Unterricht einer anderen öffentlichen oder einer vom Staate genehmigten und beaufsichtigten Privatschule teilnimmt. Die Schulpflichtigen, die eine in Abs. 1 genannte Schule besuchen, haben spätestens am 7. Tage nach ihrem Ein- und Austritt dem Leiter der zuständigen Berufsschule

die vorgezeichnete Bescheinigung über ihren Ein- und Austritt vorzulegen.

§ 4. Befreiung von der Schulpflicht.

Von der Pflicht zum Besuche der Berufsschule werden, soweit nicht Abs. 2 anderes bestimmt, die Jugendlichen befreit, die entweder:

1. das Abschlußzeugnis einer nach § 3 dieser Satzung anerkannten Fachschule erworben haben!
2. oder eine Ausbildung nachweisen, die den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht oder,
3. das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung vorlegen.

Befreit werden können die Schulpflichtigen, die wegen geistiger und körperlicher Gebrechen dem Unterrichte der Berufsschule nicht zu folgen vermögen. Ueber die Befreiung von der Pflicht zum Besuche der Berufsschule gemäß Abs. 1 entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Schulvorstandes, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 5. Ausschließung von der Schulpflicht.

Schulpflichtige, deren Lebensführung eine ernste Gefährdung der Mitschüler befürchtet, oder die wegen eines Verbrechens bestraft sind, können nach Anhörung des Jugendamtes durch den Schulvorstand von dem Besuche der Berufsschule ausgeschlossen werden.

§ 6. Freiwilliger Schulbesuch.

Jugendliche Personen, die nach der Satzung nicht zum Besuche der Berufsschule verpflichtet sind, können nach Aufföhen der Volksschulpflicht durch den Leiter der Berufsschule gegen jederzeitigen Widerruf zur Teilnahme an dem gesamten Unterrichte oder an einzelnen Unterrichts-fächern zugelassen werden. Sie sind der Schulordnung unterworfen.

§ 7. Unterrichtszeiten.

Die Unterrichtszeiten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und bekannt gemacht. Die gelegentliche Verlegung einzelner Unterrichtsstunden durch den Schulleiter ist zulässig.

§ 8. Schulvorstand.

Der Schulvorstand besteht aus: 1. dem Gem.-Vorsteher oder einem von ihm mit seiner Stellvertretung beauftragten Mitgliede des Gem.-Vorstandes, 2. einem Mitgliede des Gemeindevorstandes, 3. einem Mitgliede der Gemeinde-Beretung, 4. dem Schulleiter, 5. je 2 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von denen wenigstens je einer Handwerker sein soll.

Die Mitglieder zu 2 und 3 sind von der betreffenden Körperschaft, die Mitglieder zu 5 nach Anhörung beteiligter Berufsvertretungen zu wählen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

Der Schulvorstand verwaltet die Berufsschule nach einer besonderen vom Gemeindevorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 9. Pflichten der Arbeitgeber und der gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet:

1. ihre zum Besuche der Berufsschule verpflichteten Arbeiter spätestens am 7. Tage nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis bei dem zuständigen Schulleiter schriftlich anzumelden und spätestens am 7. Tage nach der Entlassung ebenso schriftlich abzumelden.

2. ihnen die zum geordneten Schulbesuch nötige freie Zeit zu gewähren und sie zum pünktlichen und regelmäßigen Besuche anzuhalten.

Auf die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen finden die Vorschriften unter Ziffer 2 Fund, wenn die Schulpflichtigen in keinem Arbeitsverhältnis stehen, auch die Meldebordschrist unter Ziffer 1 entsprechende Anwendung.

Die Arbeitgeber, für die in keinem Arbeitsverhältnis stehenden Schulpflichtigen die gesetzlichen Vertreter, haben dem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, eine Bescheinigung über den Grund der Verhinderung mitzugeben. Dauert die Verhinderung länger als eine Woche, so ist eine entsprechende Bescheinigung nach Ablauf dieser Woche an den Klassenlehrer oder Schulleiter einzureichen. Von der Wiederaufnahme der Arbeit durch den Schulpflichtigen ist dem Schulleiter oder Klassenlehrer am nächsten Schultag Meldung zu machen.

Wünschen die Arbeitgeber oder die gesetzlichen Vertreter aus besonderen Gründen eine Befreiung des Schülers für einzelne Tage oder Stunden oder für längere Zeit, so haben sie vorher unter Angabe der Gründe die Genehmigung des Schulleiters so rechtzeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 10. Pflichten der Schüler. (Schulordnung.)

Zur Sicherheit der Ordnung in der Berufsschule, des wirksamen Erzielung des Unterrichts und der Erreichung des Erziehungszieles der Berufsschule wird folgendes bestimmt:

1. Die Schulpflichtigen haben sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden und Schülerveranstaltungen pünktlich einzufinden und bis zum Schluß daran teilzunehmen. Ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung dürfen sie den Unterricht nicht ver-säumen.
2. zum Unterrichte sauber und in ordentlicher Kleidung zu erscheinen.
3. die notwendigen Lehrmittel in gutem Zustande zum Unterrichte mitzubringen.
4. während des Unterrichts, in den Erholungspausen und auf dem Wege nach und von der Schule sie jeden Unflugs und Lärmens zu enthalten.
5. das Rauchen auf dem Schulgrundstücke zu unterlassen.
6. dem Schulleiter und dem Lehrer in- und außerhalb der Schule stets mit Achtung und Ehrerbietung zu begegnen und ihren durch die Aufgabe der Schulbedingten Anordnungen Folge zu leisten.
7. die Schulerzähnsachen und Lehrmittel nicht zu verderben oder zu beschädigen.
8. ihrem Klassenlehrer unverzüglich ihren eigenen Wohnungs- und Arbeitswechsel, sowie jeden Wohnungswechsel ihres Arbeitsgebers und gesetzlichen Vertreters anzuzeigen.
9. sich vor dem Schulvorstande erlassenen und vom Gemeindevorstand genehmigten besonderen Schulordnungen zu fügen.

§ 11. Schulstrafen.

Leichtere Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 dieser Satzung werden durch Schulstrafen geahndet. Solche sind:

1. Berweise durch Lehrer, den Schulleiter, das Lehrkollegium oder den Schulvorstand, gegebenenfalls

unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung an die Eltern, gesetzlichen Vertreter, Erzieher oder Arbeitgeber.

2. Nachstgen.

3. Schutzhalt bis zu 6 Stunden während der Schulferien Zeit. Freiwillige Schüler können mit der Verweisung von der Schule bestraft werden.

§ 12. Strafbestimmung.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung dies. Satzung werden, soweit nicht Bestrafung im Wege der Zucht gemäß § 11 dieser Satzung oder auf Grund des § 150 Ziffer 4 der Gewerbeordnung erfolgt, nach § 9 des Gesetzes betr. die Erweiterung der Berufsschulpflicht mit Geldstrafe bis zum 10fachen Betrage des Lohnes, den der Schulpflichtige für den Tag der Schulveräumnis verdiente, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe für jeden Fall bestraft.

Bei Jugendlichen, die keine oder nur geringe Vergütung (Taschengeld) beziehen, ist der ortsübliche Lohnsatz für gleichaltrige Jugendliche der Bestrafung zugrunde zu legen. Sachbezüge (freie Wohnung, freie Verköstigung) sind mit dem von dem zuständigen Finanzamt hierfür festgesetzten Betrage anzurechnen.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Deschowitz, den 6. Februar 1928.

Der Gemeindevorstand.

I h e i n d e l.

Vorstehende Ortsatzung wird auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1923, G. S. S. 367 genehmigt mit der Maßgabe, daß im § 8 Ziffer 5 hinter dem Worte „Arbeitnehmer“ die Worte angefügt werden: „von denen wenigstens je einer Handwerker sein soll“.

Oppeln, den 23. Mai 1928.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

L. S. J. B.: H. Ceuler.

Genehmigung.

H 28 — 37/3.

Der Durchgang durch die Wiese des Theodor Kniehny aus Himmelwitz zwischen dem Mühlgraben und den Feldern des Häuslers Patolla und Zwior in Himmelwitz soll gesperrt werden. Einsprüche hiergegen sind innerhalb 14 Tagen hier anzubringen.

Himmelwitz, den 14. August 1928.

Amtsvorstand. G o r e ſ k i.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 27 (R. G. Bl. I S. 187) hat der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes Schlesien in Breslau nachstehende Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des künftigen Arbeitsamtes Oppeln bestellt:

A. Arbeitgeber:

Beisitzer:

1. Rittergutsbesitzer Franz v. Donat, Gmnielowitz, Kr. Oppeln.
2. Generaldirektor Georg Ebert, Frauendorf bei Oppeln.
3. Baumeister Max Jurek, Oppeln, Kömigsstraße 2/4.
4. Ingenieur Franz Braumann, Oppeln, Kratauer Straße 41.
5. Rechtsanwalt Richard Gloger, Reiff, Brandesplatz 23.
6. Fabrikbesitzer Franz Konny, Oppeln, Moltestraße 22.
7. Rittergutsbesitzer Rudolf Madelung, Satrian bei Gogolin.

Stellvertreter:

1. Stadtgutsbesitzer Edmund Apffel, Krappitz Kr. Oppeln.
2. Direktor Ludwig Ellinger, Oppeln, Schlossbrauerei.
3. Ziegeleibesitzer Johannes Kania, Alt-Poppelau.
4. Syndikus Dr. Kurt Simon, Gleiwitz, Moltestraße 16.
5. Rittergutsbesitzer Alfred Weisbach, Bauschwitz, Kr. Falkenberg.
6. Direktor Ulrich Flugradt, Oppeln, Volksostraße 2.
7. Obersekretär Georg Weisbach, Groß Strehlitz.

B. Arbeitnehmer:

Beisitzer:

1. Maurer Stefan Klemens, Gzarnowan.
2. Angestellter Ferdinand Kühn, Oppeln, Zimmerstraße 6.
3. Gewerkschaftsangehöriger Richard Weinitsche, Oppeln, Zimmerstraße 6.
4. Straßenwärter Josef Binzel, Suchau, Kr. Groß Strehlitz.
5. Gewerkschaftsangehöriger Peter Stach, Oppeln, Regierungspl. 6.
6. Gewerkschaftsleiter Josef Bandler, Oppeln, Zimmerstr. 13.
7. Buchhalter Oswald Schwarzer, Oppeln, Höferstraße 3.

Stellvertreter:

1. Zimmerer August Gonska, Gzarnowan.
2. Eisenbahner Roman Chwalick, Oppeln, Zimmerstr. 145.
3. Gewerkschaftsangehöriger Efriede Probst, Oppeln, Zimmerstr. 6.
4. Baldarbeiter Josef Widjary, Molitten, Kr. Groß Strehlitz.
5. Arbeiter Georg Gomb, Kgl. Neudorf, Johannisstraße 21.
6. Schlosser Max Scholz, Oppeln, Kolbenberger Straße 21.
7. Buchhalterin Margarete Kosymala, Oppeln, Flurstraße 8.

Öffentliche Körperschaften:

Beisitzer:

1. Stadtrat Dr. Ernst Born, Oppeln.
2. Stadtdignitarius Dr. Wiezorek, Oppeln.
3. Landrat Graf von Matuszka, Oppeln.
4. Amtsdorsteher Maximilian Bazy, Gzarnowan.
5. Landrat Clemens Werber, Groß Strehlitz.
6. Bürgermeister Dr. Felix Gollasch, Groß Strehlitz.
7. Landrat Oskar Waderapp, Falkenberg.

Stellvertreter:

1. Magistratssekretär Bruno Schornhorst, Oppeln.
2. Gartenbaubereinsinspektor Andreas Ulbrich, Oppeln.
3. Bürgermeister Adolf Baron, Krappitz.
4. Gemeindevorsteher Paul Stoludel, Kgl. Neudorf.
5. Amtsdorsteher Johannes Baer, Carlstraße.
6. Amts- und Gemeindevorsteher Thomas Lotzsch.
7. Bürgermeister Bruno Pohl, Falkenberg.

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.

Der Herr Präsident des Landesarbeitsamtes Schlesien hat Herrn Stadtrat Dr. Born mit der Führung der Geschäfte eines Vorsitzenden bis zur Ernennung des künftigen Vorsitzenden beauftragt.

Oppeln, den 13. August 1928.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses.

gez. B o r n.

Ämtliche Postkarten

„Aus Oberschlesiens Urzeit“

Herausgegeben von der Oberschlesischen Provinzialdenkmalpflege für Bodenaltertümer. Vorrätig in:

G. Hübners Papierhandlung.

Indianer kommen nach O p p e l n

10. September
Montag

SARRASANI

Es kommen Mexikaner, Cowboys, Cowgirls, Argentinier, Brasilianer, Mulatten, Kreolen, Rifkabylen, Tscherkessen, chinesische Gaukler, mongolische Speerkämpfer, tibetanische Gladiatoren, ein japanisches Theater, Neger, Afrikaner, Aegypter, Inder, Türken, Repräsentanten von 41 Kulturen, 80 Sarrasani-Girls, auserlesene Schönheiten aus allen bereiten Ländern, 100 Sarrasani-Musiker, Deutschlands größtes Bläserkorps.

Es kommen die 24 Sarrasani-Elefanten, berühmt auf der ganzen Erde, 200 Rosse aller Rassen, Leoparden, Bengaltiger, abessinische Löwen, Polarbären, australische Kängurus, Transvalzebras, das einzige dressierte Nielpferd der Welt, asiatische Kamele, persische Trampeltiere, Büffel, andalusische Stiere, brasilianische Urwaldaffen, Seelöwen usw.

Es kommt die „Revue der Welt“, die schönste Schau der Gegenwart, 180 eigene Autotransportzüge, in dem gewaltigsten schönsten Zeltbau, der je konstruiert wurde, insgesamt 10000 Sitzplätze enthaltend; 400 Künstler, 500 Tiere, unter persönlicher Leitung von Hans Stosch-Sarrasani, Europas volkstümlichsten Zirkusmanne. Kurz und gut, es kommt der einzige und echte:



Tempo!
Tempo!

Sonst ist „Der Deutsche Rundfunk“, die Funkzeitschrift im roten Umschlag, ausverkauft / und was wollen Sie dann mit Ihrem Empfänger machen, wenn Sie die ausführlichen Programme aller Sender nicht haben? Deshalb...

Bestellen Sie den Deutschen Rundfunk bei Ihrem Buchhändler, Briefträger oder Postamt. Zugabepreis monatl. RM 2. Einzelheft 50 Pf. Wer den Deutschen Rundfunk noch nicht kennt, sendet sofortiges Probeheft vom Verlag, Berlin N 26

**TECHNIKUM
STRELITZ-MECKE**

Hoch- u. Tiefbau, Betonb., Eisenb., Flugzeugb., Maschinenb., Autobau, Heizg. u. Elektrot. Ingenieure u. Techniker. Progr. fr.

Atlas-Füllfederhalter
mit gar. Karat 14 Goldfeder 3 Reichsmark.

find zu haben bei

G. Hübner, Papierhandlung.

Verantwortlich für den amtlichen Teil Kreisinspektor Fischer, für den Staatenteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner in Groß Strehlitz.

NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN

CANADA

Regelmäßige direkte Abfahrten
nach **Halifax**
Quebec
Montreal

Nähere Auskunft über Einreisebedingungen u. Abfahrten erteilt in Groß Strehlitz: Georg Hübner, Krakauer Straße 34 in Breslau; Norddeutscher Lloyd, Generalagentur Breslau Lloydreisebüro G. m. b. H., Neue Schweidnitzer Straße 6 (Allianzhaus).

5. Geld-Lotterie
zu Gunsten des Freiburger Münsters
und anderer deutscher Dome
Ziehung 18. u. 19. September 1928. Los 3 RM.
Hübner, Staatl. Lotterie-Einnehmer.